

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtagsblatt. 1831-1864 1831

31 (18.5.1831)

Landtagsblatt.

Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums
Baden im Jahr 1831.

N^o. 31.

Karlsruhe 18. Mai.

Fortf. der neunten öffentl. Sitzung der
ersten Kammer.

Der Geh. R. v. Rüdert spricht ferner gegen den Antrag, das Minimum des Gehalts für alle Lehrer in der Art festzusetzen, indem dieses bis jetzt wegen Unzulänglichkeit der Mittel wohl nicht ausführbar sey. Darum habe der Kommissär sich bei der Annahme eines Minimum nur auf die eigentlichen normalmäßigen Mittelschulen beschränkt. Dem Wunsche, daß die Lehrer hinsichtlich der Pragmatik den übrigen Staatsdienern ganz gleichgestellt werden, schließt er sich vollkommen an; jedoch nur in Beziehung auf die wirklich angestellten Professoren an Mittelschulen.

Endlich erklärt er sich gegen die Aufnahme specieller Wünsche und Bitten in die Adresse.

Der Durchl. Fürst zu Fürstenberg erklärt, daß er zwar die Wünsche und Ansichten des Hrn. v. Wessenberg vollkommen theile, allein es gleichfalls nicht für ganz geeignet fände, ganz specielle und detaillirte Wünsche in die allgemeine Bitte um Revision der Mittelschulen aufzunehmen. Dieser Ansicht treten Prälat Hüffel und Staatsr. v. Türkheim bei, worauf Frhr. v. Wessenberg seinen desfalligen Antrag zurücknimmt, nachdem er vorher noch seine Ansichten über die Nothwendigkeit einer Centralstudienbehörde gegen die gemachten Einwendungen vertheidigt hatte.

Der Antragsteller der Motion, Professor Zell, nimmt hierauf das Wort. Er dankt der Kommission für die Aufmerksamkeit, welche sie seiner Motion bei der Prüfung, und für die Zustimmung, welche sie fast allen wesentlichen Punkten der Begründung dieser Motion geschenkt habe. Er sucht darauf in einem ausführlicheren Vortrage einige entgegenstehende Ansichten zu widerlegen, und noch einige nachträgliche Bemerkungen zu machen. In Be-

treff des zu entwerfenden Studienplanes verlangt er, daß derselbe vor seiner Ausführung jedenfalls noch den philosophischen Facultäten der beiden Landesuniversitäten zur Prüfung vorgelegt werde. Er spricht gegen die in dem Kommissionsbericht angedeutete Einrichtung, daß nur fünf Lehranstalten im Lande Schüler zur Universität entlassen sollten, und sucht darzutun, daß dieses mit den bestehenden Verhältnissen und der Billigkeit sich nicht recht vereinigen lasse. Eben so erklärt er sich gegen die Lyceen als Mittelanstalten zwischen Gymnasien und Universitäten. Er ist der Ansicht, daß man den academischen und Schulunterricht durch passende Grenzen trennen, und geeignete Anstalten treffen möge, daß die allgemein wissenschaftliche Bildung, wozu auf den Mittelschulen der Grund gelegt, auch auf der Universität noch fortgesetzt werde, vor oder neben dem Studium der Berufswissenschaften. Er fährt ferner an, daß es nöthig sey, die Staatsprüfungen der Lehramtsandidaten bei einer und derselben Behörde vorzunehmen, wozu sich am besten eine Studienbehörde eigne, welche die Leitung des ganzen Schulwesens führe. In Bezug auf diese Staatsprüfung bemerkt der Redner noch weiter, daß ihm der Vorschlag der Kommission, einen jeden Lehreandidaten in der Dogmatik zu prüfen, bedenklich scheine, wenn man darunter die Kenntniß der ganzen theologisch dogmatischen Lehrgebäudes verstehe. „Auch ich,“ sagt er, „habe die Ueberzeugung, daß der wissenschaftliche Unterricht auf Schulen, und namentlich das Studium der alten klassischen Litteratur, nicht die religiöse Ausbildung feindlich stören darf, sondern mit ihr im Einklang erhalten werden muß. Ja, als Ideal der menschlichen Bildung erscheint gerade die Verbindung der Schönheit und Kraft, welche das klassische Alterthum charakterisiren, mit der Reinheit und Innigkeit ächt christlicher Gesinnungen. Ich finde es deswegen zweckmäßig,

sich zu überzeugen, daß alle Lehrer an Schulen in diesem Geiste wirken; allein ich glaube, daß es nicht nöthig ist, um dieses thun zu können, ein völlig gerüsteter Dogmatiker oder ein recipirter Candidat der Theologie zu seyn.“ Aus demselben Grunde erklärt er sich gegen die Ansicht, als eigneten sich nur Geistliche zur Direktion von Mittelschulen. Der Redner spricht dann noch gegen den Kommissionsbericht und im Sinne des Frhrn. v. Wessenberg über die Nothwendigkeit einer eigenen obersten Studienbehörde, und schließt in Bezug auf die Form der Adresse mit dem Antrage, man möge die von dem Frhrn. v. Wessenberg hervorgehobenen speciellen Wünsche, wenn auch nicht in der Bitte selbst, doch in die Motivirung der Adresse aufnehmen. Dieser Antrag wurde unterstützt und zum Beschluß erhoben.

Das hohe Präsidium brachte darauf den Kommissionsantrag zur Abstimmung, welcher einstimmig mit dem Antrage der Motion lautet:

„Se. Königl. Hoheit, den Großherzog, unterthänigst zu bitten, daß eine Revision des gelehrten Unterrichts- wesens (der Pädagogien, Gymnasien und Lyceen) gnädigst angeordnet werden möge.“

Darauf werden die speciellen, von dem Frhrn. v. Wessenberg in Antrag gebrachten und in die Motivirung der Adresse aufzunehmenden Wünsche einzeln zur Abstimmung gebracht, und endlich alle, mit Ausnahme des Wunsches auf Einrichtung einer eigenen Studienbehörde, von der Kammer angenommen.

Endlich schritt das h. Präsidium zur Abstimmung durch namentlichen Aufruf über das Ganze der Adresse, welches einstimmig von der Kammer angenommen wurde.

Zwei und zwanzigste öffentl. Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 9. Mai 1831.

Durch den ersten Sekretär Grimm und die Abg. Schaaff, v. Kottel, Ficht, Mohr und Welker werden 63 neu eingekommene Petitionen bekannt gemacht, welche sämmtlich der Petitions-Kommission zugewiesen werden. — Der Präsident zeigt an, daß von der ersten Kammer eine daselbst beschlossene Adresse an S. K. H. den Großherzog, wegen Errichtung von Gewerbschulen, eingekommen, welche in die Abtheilungen verwiesen wird; dann daß die bereits angenommenen provisorischen Fi-

nanzgesetze ebenfalls von der ersten Kammer die Zustimmung erhalten und zurückgekommen seyen.

Die Tagesordnung führt zu der Diskussion über den Vertrag mit Württemberg, wegen Ueberlassung mehrerer Orte in den wechselseitigen Zollverband.

v. Ffstein stimmt für denselben, da er den Vortheil der Gemeinden bezwecke. Das Bedenken, daß Badische Unterthanen, die gegen das Zollgesetz verstoßen, gegen unsere Verfassung ihrem ordentlichen Richter entzogen, und von Württembergischen Gerichten und nach dortigen Gesetzen gerichtet werden, hindere die Annahme dieses Vertrages nicht, da er aus dem Wunsche der Gemeinden selbst hervorgegangen. Er dankt der Regierung für die Art, wie sie diesen Gegenstand behandelt habe, da sie ihn erst dann zur Annahme vorlege, nachdem sie den Wunsch der Betheiligten vernommen, und ihn nicht auf jene ausdehnte, die sich nicht anschließen wollten. Er schließt hieraus auf die Bereitwilligkeit der Regierung, den billigen Wünschen der Kammer entgegen zu kommen, um die Resultate herbeizuführen, welche das Volk erwartet.

Selzam stimmt ebenfalls für die Annahme, obgleich mit Bedauern, daß die verschiedenen Zollsysteme zweier befreundeter Nachbarstaaten ein solches Auskunftsmitglied nothwendig machten.

Auch Knapp stimmt dafür, hofft aber, daß die Kammer auf diesem Landtage mit keiner weitem, den Zoll betreffenden Vorlage mehr belästigt werde, indem er unser jetziges Zollsystem für das beste und bequemste halte; die Staatseinnahmen hätten sich dadurch vermehrt, die Unterthanen würden geschont, und man höre keine Stimme dagegen.

Bei der Diskussion über §. 1 der Uebereinkunft wünscht Rettig aus K., das der Ausdruck „anderweitige Hoheitsrechte“ in „gegenseitige“ vertauscht werden möchte, weil diese wahrscheinlich auch Baden vorbehalten blieben. — Staatsr. Folly beruhigt ihn hierüber, und wünscht keine Aenderung, um nicht durch abermalige Unterhandlungen mit der Königl. Würtemb. Regierung eine Verzögerung herbeizuführen.

Die Kammer nimmt einstimmig den Art. 1 an.

Bei dem 2. Art. kann sich der Abg. Mittermaier nicht beruhigen. Es sey Grundsatz des Staatsrechtes, daß kein Bürger einem fremden Staate zur Bestrafung ausgeliefert werden soll, und davon sollte auch in Staatsverträgen nicht abgewichen werden. Es scheint ihm eine

solche Auslieferung auch nicht nöthig. Wenn Badische Defraudanten nach Württembergischen Gesetzen gerichtet werden müssen, so könnte das Urtheil auch von Badischen Behörden eben so gut gefällt werden. Er selbst habe beim Spruchkollegium schon öfters die Württembergische Zollordnung anwenden müssen.

Den Grundsatz erkennt der Abg. Welker an, glaubt indessen, daß unter gewissen Umständen kleine Ausnahmen von sonst wichtigen Regeln gemacht werden können. Er ist überzeugt, daß ein Badischer Bürger in der Regel nicht ausgeliefert werden soll, glaubt aber, daß Zolldefraudationsstrafen gewöhnlich nur in Geldstrafen bestehen, die ohne Auslieferung vollzogen werden können.

Der Abg. Mittermaier erinnert, daß auch Gefängnißstrafen dort vorkommen, die er unverhältnißmäßig hoch findet, und deutet auf einen Fall hin, wo sich die Härte jener Gesetze auf eine schreckliche Art bewährt habe.

Fecht bezeichnet einen Fall, wo in unserm Lande ein Bürger wegen Defraudation mit 10 Jahren Zuchthaus und um 30,000 fl. bestraft worden. — Der Finanzminister v. Böckh bestätigt dies mit dem Zusätze: „und zwar in Folge einer großen Defraudation, bei der ganze Schiffe mit Salz eingeführt worden sind, und der Staat um mehr als 20,000 fl. betrogen worden ist. Die Strafe ist in Gemäßheit der Gesetze erkannt worden, und war gerecht.“

Fecht erwiedert, daß er dies Beispiel nicht zum Tadel angeführt, sondern nur damit habe zeigen wollen, daß allerdings große Strafen bei Defraudationen vorkommen können.

In der dreimonatlichen Aufkündigung sieht Welker ein Mittel, die nachtheiligen Folgen aufzuheben, wenn sich bedeutende Härten und Verletzungen ergeben sollten. — Der Berichterstatter, Regenaue, bemerkt, daß die Kommission das von dem Abg. Mittermaier erhobene Bedenken nicht übersehen, daß aber der jenen Orten so vortheilhafte Vertrag außerdem nicht habe zu Stande kommen können; daß Badische Beamte schwer nach der dickleibigen Württembergischen Zollordnung richten könnten, und daß außer Confiskation und Geldstrafen höchst selten andere vorkämen. Der Finanzminister v. Böckh nennt die Württembergischen Defraudationsstrafen: der 20fache Zollbetrag; beim zweiten Frevel Confiskation, und Gefängnißstrafe nur dann, wenn der Freveler nicht bezahlen kann.

Der Abg. Kettig v. L., theilt Mittermaiers Ansicht, schlägt aber als Auskunftsmittel ein Verfahren vor, das jedoch der Abgeordn. Merk als noch bedenklicher ansieht. Bezel jun. sieht keine Ursache einer Abänderung, wenn sich die Gemeinde freiwillig den Württembergischen Gesetzen unterwerfen wolle, und Kettig v. K. glaubt, daß es sich hier allein darum frage, ob jene Gemeinden davon verständigt waren, daß sie künftig unter fremden Gesetzen stehen. Und weil auch der Redlichste durch Ehikane in Untersuchung kommen kann, so sollte die Gemeinde vorher von den Folgen ihrer Einwilligung unterrichtet seyn.

Der Abg. Bader hält die Bestimmung, welche den Bürger jener Orte seinem Richter entzieht, nur für transitiv, und vertraut der Regierung, daß sie den Vertrag auf Begehren der Betheiligten, wieder aufheben werde.

Diese Bemerkung nennt der Reg. Kom., Staatsrath Jolly, entscheidend; die Regierung werde von dem Aufkündigungsrechte Gebrauch machen, wenn sich die Betheiligten durch die Bestimmungen des Vertrags beschwert glauben.

Da die Frage des Abg. Mittermaier, ob jene Gemeinden denn wirklich davon in Kenntniß gesetzt worden, daß ihre Vergehen durch fremde Gerichte nach fremden Gesetzen bestraft werden sollen, von dem Abg. Regenaue nicht bestimmt bejaht wird, und er sich dabei nicht beruhigen zu können erklärt, erinnert der Finanzminister v. Böckh, daß durch diesen Vertrag nichts Neues bestimmt werde; denn seither seyen Zollfrevel in solchen ganz von Württembergischem Gebiete umgebenen Orten, nach jenen Gesetzen behandelt worden, weil jeder Defraudant vor die Behörde geführt werde, in deren Staat er gefrevelt habe.

Der Reg. Kom. Staatsr. Winter macht nochmals darauf aufmerksam, daß diese Aufnahme in den jenseitigen Zollverband von den Gemeinden selbst begehrt worden, daß Württemberg sie aber unter keiner andern Bedingung aufnehme; daß jene verwickelte Zollgesetzgebung, um sie gerecht anzuwenden, die mannichfaltigste Uebung fordere; daß wenn Badische Behörden darnach urtheilen sollten, nicht allein die Untersuchungsrichter sondern auch höhere Stellen damit vertraut seyn müßten, und daß dadurch selbst den Unterthanen oft Veranlassung zu Beschwerden gegeben werden dürfte.

Der Abg. A s c h b a c h beruhigt sich dadurch, weil „in verfassungsmäßigem Wege durch ein Gesetz für jene Orte und bestimmte Fälle der Württembergische Richter zum ordentlichen Richter constituirt sey. — Nachdem der Abg. Mittermaier noch auf die Collision hingewiesen, die aus der Verschiedenheit der Ueberweisungsmittel entspringe, indem im Württembergischen der bei uns in Defraudationsfachen verbotene Reinigungsseid oft angewendet werde, bringt der Präsident die Frage zur Abstimmung, „ob in jenen Orten die Bestrafung für Zollvergehen von Badischen Behörden geschehen soll,“ welche aber durch große Majorität verworfen wird. Von derselben Mehrheit wird der Art. 2 angenommen. Auch die folgenden Art. 3. 4. 5 und 6 werden ohne Bemerkung angenommen.

Bei der Abstimmung über den ganzen Vertrag entscheidet sich die Mehrheit gegen 8 Stimmen (Nettig v. K., Völker, Rindeschwender, Nettig v. L., Wegel jun., Vell, Mittermaier und Magg) für die Annahme. — Gegen die Bemerkung des Präsidenten, daß es sich hier um ein Gesetz handle, welches die Verfassung abändere, wahrte sich die ganze Kammer.

Es folgt nun die Diskussion über den Antrag des Abg. Knapp wegen der Herrenfrohnden. — Der Abg. Mittermaier, als erster eingeschriebener Redner, bestiegt die Rednerbühne und spricht:

„Meine Herren! die Klagen über den Druck der Last, deren Aufhebung die Motion des Abg. Knapp verlangt, sind keineswegs neu; bereits vor 300 Jahren im Bauernkriege führten die Bauern in jenem bekannten Artikel die Frohnden als Ursache ihrer gemeinschaftlichen Beschwerde an; seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts, seit der Zeit des großen Kampfes gegen den Feudalismus, seit der Zeit des mächtigen Strebens nach einer Umgestaltung — ja, ich darf wohl sagen — Umwälzung des gesellschaftlichen Zustandes sind die Klagen gegen die Frohnden natürlich häufiger geworden.

Während die Schreckenszeit der französischen Revolution alle Privilegien und Feudalrechte gewaltsam vernichtet hat; während sie jede Ungleichheit zu vernichten strebte und jeden haßte, der irgend ein Vorrecht besaß; während in dem tollen Uebermuth der Ausdruck „Herr“ ein so verhaßter wurde, daß in Frankreich die Nachwächter nicht mehr singen durften, „Lobet Gott den Herren,“ sondern „Lobet Gott den Bürger,“ — hat unser deutsches Vaterland auf dem Wege der stillen Reform die Früchte, die Veränderungen errungen, die in Frankreich auf den

mit seinem Blute so reich gedüngten Boden üppig emporwachsen. Der Weg ruhiger besonnener Prüfung, der Weg der Mäßigung, auf dem man langsam fortschreitet, und das Bestehende in der Art ändert, daß am wenigsten Rechte gekränkt und verletzt werden — dieser Weg, ehrlich und kräftig, aber ehrend und schonend ist es, der die deutsche Gesetzgebung charakterisirt.

Auch bei uns, m. H., ist überall der Kampf des Gesetzes sichtbar gegen jene Einrichtung der Vorzeit, die die Lasten auf eine den Bürger drückende und eine Ungleichheit begründende Weise auslegt, eine Klasse der Staatsbürger begünstigt, während die Last auf Andere dadurch gewälzt wird — gegen Lasten, die den Fleiß des Landmanns besteuern, die seine Kultur hindern, die dem Gedrückten nicht einmal vergönnen, an jedem Tage des Jahres, da, wo die Kultur es fordert, wo der Himmel selbst das Zeichen zur Kultur gibt, sein eigenes Feld zu bebauen, weil er einem Frohndherrn, vor den er berufen wird, das Feld bauen muß. Dieser deutsche Kampf ist keine Revolution; die Mittel, die der deutsche Kampf will, sind die gesetzlichen, der Boden, auf dem der Kampf geführt wird, ist der Boden des Rechts.“ — „Auf dem Rechtsboden stehen, heißt, das bestehende Recht, so lange es besteht, so lange es durch die Staatsgewalt nicht gesetzlich aufgehoben ist, achten, und dem Gesetze gehorchen, alle bestehenden Verhältnisse ihrem Ursprung und ihrer Bedeutung nach prüfen und untersuchen, ob jene Institutionen dem Fortschreiten des Bessern widersprechen; diejenigen, die bisher im Besitz waren, auf eine billige ausgleichende Weise entschädigen, zugleich aber auf dem Wege der Gesetzgebung die materiellen mit den formellen Rechten in Einklang bringen. In dem Festhalten an dem Rechte, das ich predige, liegt ein Zuruf an die Bürger, das Gesetz zu befolgen, so lange es besteht. M. H.! der Freund des Rechts, der Freund der Freiheit mißbilligt jeden Gewaltschritt, der trotzig und ungedulstig sich von den Banden der Ordnung losreißt und die Fundamente der bürgerl. Gesellschaft zerstört; ein schmerzliches Gefühl müßte uns Alle — Freunde der Freiheit, aber Freunde des Rechts — ergreifen, wenn wir uns sagen müßten, daß unsre kräftigen Angriffe gegen das bestehende formelle Recht, unsre Schilderung der Verkehrtheit mancher Einrichtungen mißverstanden werden könnten vom Volk, das — während seine redlichen Vertreter auf dem gesetzlichen Wege die Aufhebung einer Last verlangen, und für die Interessen des Volks in die Schranken treten, sich selbst von aller Ordnung und dem bestehend. n Rechte losgerissen glaubte, und sich für berechtigt hielt, jene Lasten, die wir auf dem Wege der Gesetzgebung aufheben wollen, gewaltsam zu vernichten. Indem aber der Zuruf des Rechts an die Gehorchenden sich wendet, während man ihnen Vertrauen zu den Gesetzen predigt, tönt dieser Zuruf auch an die Berechtigten, die durch die Lasten des Volks gewinnen; ertönt er an den Staat und seine gesetzgebende Behörde.“

(Fortsetzung folgt.)